Anstalten zur dauernden Unterbringung.

Von Direktor **Karl Bock**, Waisenhaus Gassergasse.

Die heute gebräuchliche Art der Jugendfürsorge ist nur aus der Entwicklung, die das Armenkinderwesen bis zur modernen Jugendpflege genommen hat, verständlich.

Zuerst waren es warmfühlende, verantwortungsbewußte Menschen, die es zu Anstaltsgründungen drängte, um Mißstände in Pflege und Erziehung des Nachwuchses zu beheben.

Waisenkinder — besonders nach gefallenen Kriegern — lösten von jeher Mitleid aus.

Später sind es freie Gruppen und Verbände (Religionsgemeinschaften und freie Städte), die als gesellschaftliche Pflicht dieses Arbeitsfeld übernehmen.

Das Findelkind, das am leichtesten der Verwahrlosung verfiel, nötigte jedes geordnete Gemeinwesen zu zweckentsprechenden Maßnahmen.

Die private Fürsorge, erweckt vom Mitleid und getragen von ethischen und religiösen Grundsätzen, steht zwischen den aufscheinenden Mißständen und den Einrichtungen, welche die Gesellschaft schließlich zur Behebung trifft. Die private Fürsorge hilft freiwillig und spontan, wo die Gesellschaft erst nach Überlegung pflicht- und gesetzmäßig eingreift. Die private Fürsorge war besonders auf dem Gebiete der Kinderanstalten oft die Wegbahnerin zur Besinnung der Gesellschaft auf ihre Pflicht der Obsorge für das gefährdete Kind.

Denn erst nach den Stiftungen einzelner Menschenfreunde und nach den Gründungen freiwilliger Verbände anerkennt der Staat die Sorge für seinen Nachwuchs als seine Pflichtaufgabe und beginnt dieses Tätigkeitsfeld planmäßig auszugestalten. In diesem Stadium tritt zur Abwehr der Mißstände der neue Beweggrund des Vorbeugens. Dieses Vorbeugen ist, verhältnismäßig spät erkannt, heute der eigentliche und vorherrschende Teil der Arbeit in der Jugendfürsorge.

Als Entwicklungsgang der Kinderanstalten zur dauernden Unterbringung ist für Wien das Nachfolgende aufzuzeigen:

Im Mittelalter wurden Waisenkinder mit Erwachsenen zusammen in den Hospitälern untergebracht. So geschah es auch im Bürgerspital, das von der Gemeinde Wien um die Mitte des 13. Jahrhunderts am linken Ufer des Wienflusses, vor dem Kärntnertor, errichtet worden war. Seine Insassen übersiedelten zur Zeit der ersten Türkenbelagerung in das St. Clara-Kloster nächst dem neuen Markt. Das Bürgerspital wurde niedergebrannt. Dieses Bürgerspital stellte eine Art Zentralwohlfahrtsanstalt der damaligen Stadtgemeinde dar.

Im 16. Jahrhundert werden in den Matrikeln des „Hospitales“ bei den Minoriten bereits 20 eigene Stiftungsplätze für verwaiste Mädchen angeführt.

Das „Großarmenhaus und Invalidenhaus“ in der Alserstraße (es stammt aus dem 17. Jahrhundert) war hauptsächlich für Militärinvalide bestimmt, es wurden aber auch Zivilarme, Studenten und Kinder aufgenommen. Unter Kaiser Josef wird es später zum „Allgemeinen Krankenhaus“ umgestaltet.

1663 wurde durch die Chaos'sche Waisenstiftung, welche im Jahre 1668 ein eigenes Gebäude erhielt, ebenfalls für den Unterhalt von 30 Knaben im Bürgerspital gesorgt.

Im 17. Jahrhundert findet sich im Statut des „Zucht- und Arbeitshauses“ in der Leopoldstadt ein für die damalige Wohlfahrtspflege bezeichnender Passus, der nämlich, daß „ungeratne“ Kinder, die von ihren Eltern nicht erzogen werden können, dortselbst Aufnahme finden. Sie wurden neben leichtfertigen Weibspersonen, Kupplerinnen und herrenlosen Bettlern untergebracht.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurden im Zucht- und Arbeitshaus auch Waisenkinder aufgenommen.

Ungefähr bis zum Jahre 1730 war es üblich, daß Waisenkinder, und zwar einerlei ob Knaben oder Mädchen, in den Universalarmenanstalten (Spitälern und Hospitälern) inmitten der Erwachsenen aufgezogen wurden. Erst nach diesem Jahre findet man im Johannes-Spital auf der Landstraße zum erstenmal die Bestimmung, daß die Kinder von den Großen abgesondert werden müssen. In diesen Bestimmungen ist auch erwähnt, daß die Waisenkinder Unterricht und Pflege erhalten sollen, um dann zu Handwerkern in die Lehre zu kommen. 1783 wurde das Johannes-Spital aufgelassen: die Knaben kamen in Privatpflege (gegen Handstipendien), die Mädchen kamen in das von Maria Theresia 1742 gegründete „Erste kaiserliche Waisenhaus“ am Rennweg. In den Bestimmungen für dieses erste Waisenhaus ist erstmalig die Anerkennung des Anspruches des Kindes auf Erziehung enthalten. Überdies wird in den Statuten verlangt, daß die Knaben zu tüchtigen Handwerkern, die Mädchen zu braven Dienstboten auszubilden sind.

Ab 1759 wurden in dieses Waisenhaus nur mehr in Wien geborene Kinder aufgenommen.

Im Jahre 1764 werden durch einen Erlaß der Kaiserin die Zünfte verhalten, Kinder aus den Armenhäusern in die Lehre zu übernehmen.

Mit der Umwandlung des Großarmenhauses und Invalidenhauses in das Allgemeine Krankenhaus (unter Kaiser Josef) und mit der Unterteilung der Wohlfahrtsinstitutionen in: Irrenturm, Gebäranstalt, Blinden- und Taubstummeninstitut und Findelhaus wurden auch neue Plätze für Waisenkinder geschaffen und Waisenkinder und Findlinge in getrennten Anstalten beherbergt.

1807 wurde der Salzburger Pädagoge Franz Michael Vierthaler als Direktor an das k. k. Waisenhaus berufen. Er hat es verstanden, seine ihm zur Pflege befohlenen Schützlinge trotz harter Kriegszeit, Franzosennot und Mißlichkeiten aller Art vor Mangel zu schützen und die Begab-

ten unter ihnen entsprechenden Berufen zuzuführen. Unter Vierthaler wurde den Waisen zum erstenmal die Möglichkeit des Studiums geboten. Auf der in Mauerbach, O.-Ö., befindlichen Gedenktafel für Vierthaler wird er der „beste Vater der Waisen in Wien" genannt.

Vom Jahre 1857 an wurde der Betrieb des k. k. Waisenhauses den Schulbrüdern übergeben und wurden dort nur mehr Knaben geführt; die Mädchen kamen in das Waisenhaus Judenau, das von Schulschwestern geleitet wurde.

Differenzen zwischen dem Wiener Magistrat und der österr. Regierung und die Abneigung gegen das Waisenhaus in Judenau und seine Führung veranlaßten den Wiener Magistrat, im Jahre 1861 im Gemeinderat den Antrag zu stellen, zwei Kommunalwaisenhäuser zu errichten.

Es entstanden die beiden ersten städtischen Waisenhäuser:

Das I. städt. Waisenhaus für 100 Mädchen in der Kaiserstraße 92 (1862) und das II. städt. Waisenhaus für 100 Knaben in der Gassergasse 19 (1864).

Beide Anstalten erhielten eine weltliche Leitung: Lehrer wurden als Waisenhausväter und deren Gattinnen als Waisenhausmütter bestellt. In den Statuten dieser städt. Waisenhäuser heißt es: Die Waisenhäuser der Stadt Wien sind Asyle für Waisen, welche in denselben wie in einer geordneten Familie nicht nur ihre leibliche Verpflegung und anständige Kleidung erhalten, sondern auch religiös und sittlich erzogen werden. Aufgenommen in die Anstalten werden in erster Linie die hinterlassenen Waisen von verarmten, im Wiener Armenbezirke heimatberechtigten Bürgern, Gewerbsleuten, Beamten und Dienern. Blinde und Taubstumme sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Findlinge, deren Mütter nicht eruiert werden können, können wie doppelt verwaiste Kinder vom Magistrate in die Waisenhäuser aufgenommen werden.

Die Zöglinge verblieben in der Regel bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, beziehungsweise bis zum Schluß jenes Schuljahres, in welchem sie das 14. Lebensjahr erreichten, in der Anstalt.

Gemeinderatsbeschlüsse aus den Jahren 1879, 1882 und 1885 regelten den Betrieb der Wiener Waisenhäuser, zu welchen im Laufe der Jahre noch dazukamen:

das III. städt. Waisenhaus (Eröffnungsjahr 1874) für 80 Knaben im IX. Bezirk, Galileigasse 8;

das IV. städt. Waisenhaus (Eröffnungsjahr 1879) für 100 Knaben im X. Bezirk, Laxenburgerstraße 41;

das V. städt. Waisenhaus (Eröffnungsjahr 1881) für 50 Knaben und 50 Mädchen in Klosterneuburg, Martinstraße 56/58;

sowie die sogenannten Sanetty'schen Waisenhäuser:

das VI. städt. Waisenhaus (Eröffnungsjahr 1885) im VIII. Bezirk, Josefstädterstraße 93, für 100 Knaben und

das VII. städt. Waisenhaus für 100 Mädchen im VIII. Bezirk, Josefstädterstraße 95

und schließlich das VIII. städt. Waisenhaus (Gisela-Stiftung) für 50 Mädchen im XII. Bezirk, Vierthalergasse 15.

Eine Stiftung der Gräfin Andrassy ermöglichte es, daß im Jahre 1904 das erste städt. Waisenhaus von der Kaiserstraße in die Andrassy-Villa auf der Hohen Warte übersiedeln konnte.

Neben dieser Villa wurde, ebenfalls auf durch die Stiftung zur Verfügung gestelltem Grund, von der Gemeinde Wien ein schöner Neubau errichtet, in welchem das IV. städt. Waisenhaus (von der Laxenburgerstraße) untergebracht wurde (1908). Dieses neue Knabenwaisenhaus hat einen Belagraum von 220 Betten.

Mit dem Waisenhaus in Klosterneuburg war von jeher eine Volksschule mit Öffentlichkeitsrecht verbunden. Die Zöglinge der übrigen Waisenhäuser besuchten die öffentlichen Schulen. Die Waisenhäuser XII., Vierthalergasse, und das Mädchenwaisenhaus auf der Hohen Warte wurden vor dem Krieg von Nonnen geführt, alle übrigen Waisenhäuser standen unter weltlicher Leitung.

Die oberste Aufsicht und Kontrolle über die Waisenhäuser als Humanitätsanstalten der Stadt Wien stand dem Wiener Gemeinderate zu. Eine aus der ersten, siebenten und neunten Sektion des Gemeinderates gewählte Waisenkommission war mit der „diesbezüglichen" Funktion „insbesondere" betraut. Dem Wiener Magistrat oblag die unmittelbare Aufsicht mit Ausnahme der rechnungsmäßigen Kontrolle. Er hatte das Bewilligungsrecht in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Wiener Gemeindeordnung oder durch spezielle Beschlüsse ausdrücklich dem Gemeinderate vorbehalten waren.

Die rechnungsmäßige Kontrolle oblag der städt. Buchhaltung. Als Leiter der Waisenhäuser wurden nur verheiratete Lehrer bestellt, die selber Kinder hatten. Der Leiter führte den Titel „Waisenhausvater" und hatte für die geistigen, seine Gattin, die „Waisenhausmutter", für die leiblichen Bedürfnisse der Zöglinge Sorge zu tragen. Zur Besorgung des Wiederholungsunterrichtes und der Aufsicht über die Waisenhauszöglinge in und außerhalb der Anstalt waren Hilfslehrer, außerdem zur Beaufsichtigung Aufseher in den Knabenwaisenhäusern und Aufseherinnen in den Mädchenwaisenhäusern bestellt.

Seit 1885 ist für jedes Waisenhaus ein Hausarzt angestellt, dem das gesundheitliche Wohl der Zöglinge überantwortet ist. Eine Hausordnung mit 16 Paragraphen regelte das Leben in diesen Anstalten; Dienstvorschriften für den Waisenhausvater, den Hausarzt, die Hilfslehrer und Aufseher beschrieben bis ins kleinste Detail alle Obliegenheiten; eine Speiseordnung schrieb wochen- und monatweise die Kost vor.

Zu den Obliegenheiten des Waisenhausvaters gehörte es, für die

Schulentlassenen Lehren mit Kost und Quartier zu besorgen und sie in der Lehre öfters zu besuchen, um sich über ihr Fortkommen zu erkundigen.

Nach den Lehrjahren durfte der ehemalige Waisenhauszögling sein „Freigewand" beheben; dazu bekam er dann auch seine für ihn angelegten Ersparnisse oder die während des Aufenthaltes im Waisenhaus erhaltenen Stiftungen und Stipendien. Der Waisenhausvater hatte überdies die Vollmacht, an ehemalige, in Not geratene Zöglinge Geldaushilfen auszuzahlen. Vorbild für die Führung der Waisenhäuser waren die ehemaligen Militärerziehungsanstalten. Von diesem Vorbild stammte vor allem die Uniformierung und die militärische Grußform: das Salutieren. Dazu kam noch das stramme Antreten, das Marschieren, kurz alles Kasernenmäßige. Zu diesen Einrichtungen paßte der „Herr Aufseher". Man nahm dazu mit Vorliebe den ausgedienten Unteroffizier und kann sich daher nicht wundern, daß auch der Kasernenton in die Kinderanstalten Eingang fand. Nach außen freilich zeigte man nur die Glanzseite, etwa das Ausrücken zu Feiern mit funkelnden Knöpfen, die Litzen auf dem Kragen, die streng ausgerichteten Reihen und den Parademarsch mit Trommelschlag und Hornsignal. Die Anstrengungen, alle diese Effekte zu erreichen, wurden der Öffentlichkeit nicht vorgeführt.

Um aber doch halbwegs der kindlichen Seele Genüge zu tun, bemühte man sich um die Erstellung eines patriarchalischen Äußeren. Dazu gab es den „Herrn Vater" und die „Frau Mutter". Wir können heute nur schwer rekonstruieren, wie das alles auf das Kind gewirkt haben muß. Die Beteiligten haben es entweder vergessen oder schauen auf ihre Jugend zurück wie auf ein verlorenes Land, das ihnen in goldener Erinnerungssonne erglänzt. Da werden bekanntlich selbst Schatten zu lieben Gefährten. Nur von einigen ganz Verbitterten kann man hören, daß dieser Herr Vater zumeist nur die strafende Gewalt vorstellte, daß die ganze militärische Aufmachung nichts als eine Kette von Qualen bedeutete, daß von Herzlichkeit keine Spur, von kindertümlichem Leben nicht einmal Ansätze vorhanden waren. Alles war nur nach dem im § 1 der Hausordnung stehenden Satz gerichtet: Gehorsam ist des Kindes erste Pflicht. Vom Morgen bis zum Abend gab's nichts als Pflichten zu erfüllen. Gerade in den letzten Jahren sind eine Reihe von Romanen erschienen, die das Leben in Waisenhäusern und Erziehungsanstalten schildern und der breiten Öffentlichkeit gegenüber die Schleier lüfteten und vielfach mit Recht die Dinge in anderem Licht aufzeigten, als sie der geruhsame Bürger sonst gerne sah.*

Wie nach jedem Krieg bewirkten Verwaisung und Verarmung auch nach dem Weltkrieg, daß die Waisenhäuser und die in Militärbarak-

---

* Josef Weinheber, Das Waisenhaus, Burgverlag, Wien, 1925. Arnold Ulitz, Aufruhr der Kinder, Propyläen-Verlag, Berlin, 1928. P. M. Lampel, Jungen in Not, L. M. Spaeth-Verlag, Berlin, 1928, Anni Geiger-Gog, Heini Jermann, D. Gundert-Verlag, Stuttgart, 1929.

ken rasch errichteten Kinderherbergen überfüllt waren, so daß es sich als notwendig erwies, viele zu befürsorgende Kinder in Privatpflege (Pflegefamilien) abzugeben.

Die aus dieser Notwendigkeit sich ergebenden Erfahrungen haben zu dem neuen Begriff der „Anstaltsbedürftigkeit" geführt.

Anstaltsbedürftig ist ein Kind, wenn die Blutsfamilie aus irgend einem Grund versagt und die Ersatzerziehung in einer Pflegefamilie keine Aussichten auf Erfolg gewährleistet. Daher ist die Anstaltsbedürftigkeit bei blinden, taubstummen, verkrüppelten und debilen Kindern zumeist von vornherein gegeben. Die verschiedenen Fälle von körperlicher und geistiger Verwahrlosung, von sittlicher und sozialer Entgleisung müssen ganz individuell untersucht werden. Meistens sind auch diese Fälle nur für die Anstaltserziehung lösbar, besonders dann, wenn ein gerichtliches Ausfolgeverbot erlassen werden mußte. Die Anstaltserziehung ist nach dem heutigen Stande des Fürsorgewesens der letzte Ausweg zur Behebung von Erziehungsnotständen. Darum sind Armut und Verwaisung jetzt nicht mehr die alleinigen Gründe zur Aufnahme in eine Jugendfürsorgeanstalt, darum werden der Waisenhäuser immer weniger, und an ihre Stelle treten die Erziehungsanstalten und Erziehungsheime.

Hier sei festgestellt, daß sich auch die privaten Kinderanstalten, die Waisenhäuser und Spezialanstalten für Blinde, Taubstumme usw. der verschiedenen Religionsgemeinschaften und privaten Fürsorgevereine in lobenswerter Weise ebenfalls auf den neuen Aufnahmegrund der Anstaltsbedürftigkeit umgestellt haben und so das gleichförmige Vorgehen von öffentlicher und privater Fürsorge ermöglichen. Gerade dieses gleichförmige Vorgehen aber ist notwendig, um erstens die Fürsorgebedürftigkeit abzugrenzen, um zweitens Mißbräuche zu verhüten und um drittens das Recht auf Fürsorge im Bewußtsein der Gesellschaft zu verankern.

Diese neue Einstellung zum Problem der Kinderfürsorge und insbesondere zum Anstaltswesen hat bewirkt, daß die Wiener Waisenhäuser im Laufe des letzten Jahrzehnts eine durchgreifende Umgestaltung erfahren haben.

Die erste und einschneidendste Umwandlung der Waisenhäuser betraf ihre Bestimmungsänderung: nicht mehr nur Waisenkinder, sondern auch alle jene Fürsorgefälle, die durch Anstaltserziehung gelöst werden müssen, finden jetzt Aufnahme. Die Ergänzung dazu bilden jene Verwaisungsfälle, die durch Abgabe in eine Ersatzfamilie ihre Lösung finden. Sofern die Eltern oder zahlungspflichtige Anverwandte die Verpflegskosten nicht oder nur teilweise (Elternbeiträge) bezahlen können, trägt die Gemeinde Wien alle Auslagen. Die Verpflegekostenstelle (Mag.-Abt. 13) hat eine wichtige Aufgabe der Volkserziehung zu erfüllen, wenn sie durch ihre Regreßstelle, deren Sitz vorteilhafterweise gleich in der Kinderübernahms-

Waisenhaus Gassergasse. Spielplatz.

stelle ist, die Verpflichtungserklärung durch die Parteien unterzeichnen läßt.

Durch diese Einrichtung wird nach Möglichkeit verhindert, daß die Gemeinde Wien von Unverantwortlichen ausgenützt wird, die sich ihrer Verpflichtungen zum Schaden der Gesamtheit entziehen wollen.

Diese Änderung war nach außen allerdings nicht so sichtbar, wie etwa die zweite: die Abschaffung der Montur und der Ersatz durch Zivilkleider. Der Waisenbub wurde für die Straße unkenntlich und sitzt seither wie andere Kinder gekleidet in der Schulklasse. Mit der Uniform fiel aber mehr, fiel der ganze alte Drill. Und seit die Kleider der Waisenkinder in Schnitt und Farbe einander nicht mehr gleich sind, ist auch der Geist in den Anstalten ein anderer geworden.

Zu diesem neuen Geist hat viel beigetragen, daß an die Stelle der Aufseher in den Knabenwaisenhäusern geprüfte Erzieher traten und in den Mädchenwaisenhäusern die geistlichen Schwestern durch Erzieherinnen ersetzt wurden.

Als Erzieher und Erzieherinnen werden seit 1922 Absolventen(innen) der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten oder auch anderer Mittelschulen bestellt, die nach drei Dienstjahren eine eigene Erzieherfachprüfung ablegen müssen.

Mit der Einstellung dieses geschulten Erziehungspersonales geht Hand in Hand die wichtigste innere Umwandlung der Wai-

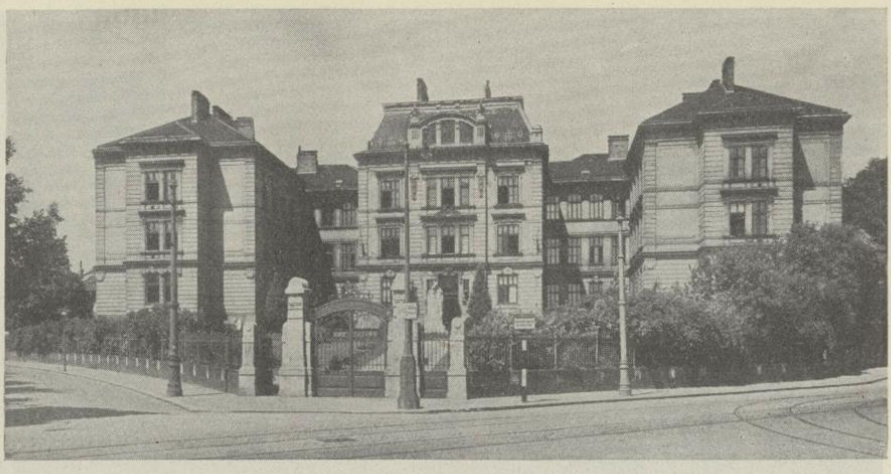

Waisenhaus Hohe Warte. Hauptgebäude.

senhäuser: die Autorität und ihre notwendige Gefolgschaft, der gedankenlose Kadavergehorsam, weicht einem gesunden Vertrauensverhältnis zwischen Zögling und Erzieher, das auf libidinöser Bindung beruht und sich mit dem Fortschreiten der Erziehung wandelt zum verständnisvollen Einordnen in die Gemeinschaft.

Der Grundsatz der „Anstaltsbedürftigkeit" und die Beobachtung der Kinder in den Anstalten zur vorübergehenden Unterbringung ergab eine Qualifizierung der Fürsorgebedürftigen; um die gewonnenen Erkenntnisse wirklich verwerten zu können, war eine Spezialisierung der Anstalten notwendig.

Von den früher aufgezählten acht Waisenhäusern führen diesen Namen nur mehr zwei, und deshalb ist auch verständlich, daß die seinerzeitige Numerierung aufgelassen wurde. Heute verfügt die Gemeinde Wien über folgende Kinderanstalten zur dauernden Unterbringung:

Das Waisenhaus Gassergasse (V., Gassergasse 19), als Spezialanstalt für hilfsschulbedürftige und bettnässende Knaben. Zum Waisenhaus Gassergasse gehört seit dem Jahre 1910, nach der Eröffnung der ersten Kinderübernahmsstelle in der Siebenbrunnengasse im Jahre 1908, auch das sogenannte Asylgebäude, das ehemals eine Anstalt zur vorübergehenden Unterbringung gewesen ist. Das Waisenhaus Gassergasse hat einen Belagraum von 150 Betten.

Das Waisenhaus Hohe Warte (XIX., Hohe Warte 3, 5 u. 8) ist vornehmlich für Haupt-(Bürger-)schüler bestimmt. Die Anstalt setzt sich zusammen aus den ehemaligen Waisenhäusern I und IV mit einem Belagraum von 50 Betten für Mädchen und 220 Betten für Knaben. Durch Heranziehung und entsprechende Adaptierung des Direktionsgebäudes der Dreamland-Filmgesellschaft wurde für weitere 40 Knaben Platz geschaffen.

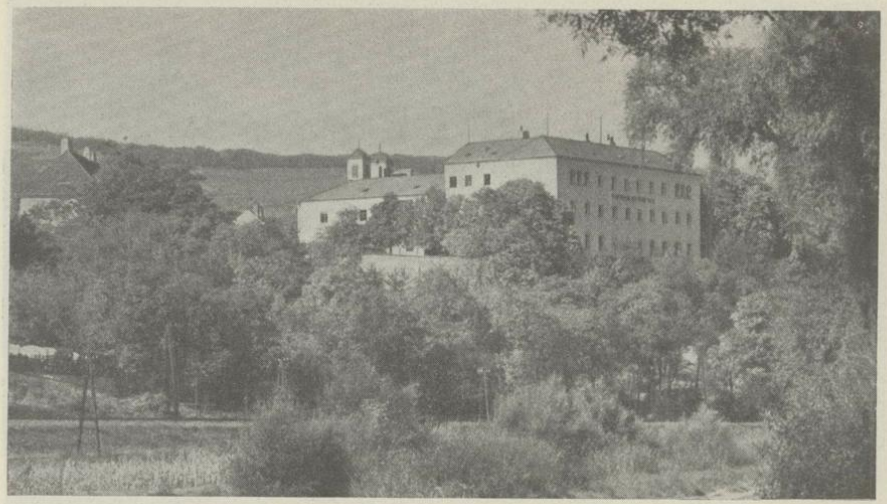

Erziehungsanstalt Klosterneuburg (Ansicht von der Donau).

Das III. Waisenhaus in der Galileigasse 8 wurde, da es ganz zwischen Wohnhäusern eingeschlossen und daher für Anstaltszwecke nicht mehr recht geeignet ist, aufgelassen.

Das V. Waisenhaus wurde in die Erziehungsanstalt der Gemeinde Wien in Klosterneuburg umgewandelt und als Spezialanstalt für 150 schwererziehbare, gesundheitlich gefährdete und bettnässende Mädchen bestimmt.

Das Waisenhaus Josefstadt (ehemals VI. und VII. Waisenhaus) wurde vorläufig geschlossen. In diesem Gebäude ist ein städtisches Lehrlingsheim mit 230 Plätzen untergebracht, das von der Lehrlingsfürsorgeaktion betrieben wird.

Das ehemalige VIII. Waisenhaus in der Vierthalergasse ist jetzt die Erziehungsanstalt Meidling für erziehungsbedürftige Mädchen im schulpflichtigen Alter, die aus fürsorgerischen Gründen ihrer (häuslichen) Umgebung entzogen werden müssen, selbst keine zu großen Erziehungsmängel aufweisen und nicht in Privatpflege untergebracht werden können. Diese Erziehungsanstalt hat Raum für 90 Mädchen.

Zu den bisher aufgezählten Anstalten sind in den Nachkriegsjahren noch dazugekommen:

Die Erziehungsanstalt Döbling, früher unter dem Titel „Mittelstandskinderheim" von einem Verein von Kinderfreunden betrieben, XIX., Hartäckerstraße 26. Die Anstalt dient der Pflege und Erziehung von fürsorgebedürftigen Knaben und Jugendlichen, insbesondere solchen, die höhere Schulen besuchen (Gesamtbelag: 57 Betten). Sie ist seit dem Jahre 1918 im Betrieb der Gemeinde Wien.

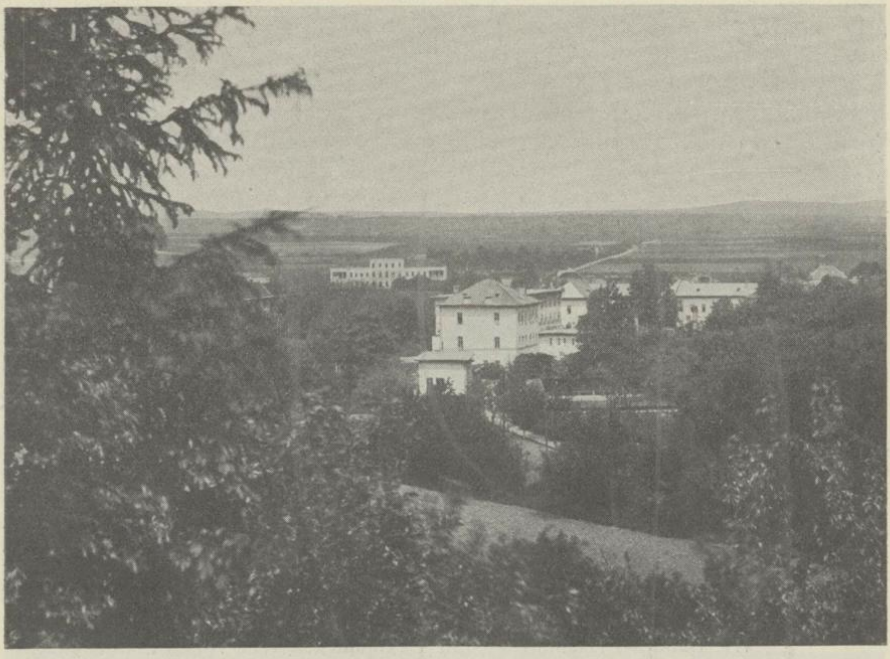

Wr. Landes-Erziehungsanstalt Eggenburg. (Alte Anstalt.)

Seit dem Jahre 1922 führt die Gemeinde Wien auch die Landes-Erziehungsanstalt Eggenburg. Diese Anstalt wurde vom Lande Niederösterreich nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen über die Besserungsanstalten vom Jahre 1885 als Besserungsanstalt errichtet und 1888 eröffnet. 1908 wurden 5 neue von Gartenanlagen umgebene Pavillons dazugebaut. Bereits das Land Niederösterreich hat im Jahre 1908 mit der Änderung der Anstaltsbezeichnung in „Erziehungsanstalt" auch eine Änderung in der Betriebsform begonnen. Seit der Übernahme der Anstalt durch das Land Wien wurde die Reform und Ausgestaltung zu einer modernen Fürsorge-Erziehungsanstalt fortgesetzt.

Die Anstalt ist zur Unterbringung von verwahrlosten oder verwahrlosungsgefährdeten Kindern und Jugendlichen bestimmt. Nach den gesetzlichen Grundlagen können aufgenommen werden:

a) Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, die wegen Landstreicherei, Bettelns, Arbeitsscheu oder Übertretung der Prostitutionsvorschriften bestraft wurden, auf Grund eines die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt nach verbüßter Strafe aussprechenden Urteiles.

b) Jugendliche, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben, über Verfügung des Gerichtes, wenn die begangene, strafbedrohte

Wr. Landes-Erziehungsanstalt Eggenburg. (Neue Anstalt.)

Tat mit dem Umstand zusammenhängt, daß es ihnen an der nötigen Erziehung fehlt.

c) Unmündige und Jugendliche auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters und mit Zustimmung des Pflegschaftsgerichtes.

In den unter a) erwähnten Fällen verfügt die Abgabe die Landeskommission, die Durchführung obliegt der Mag.-Abt. 55.

In den unter b) und c) erwähnten Fällen verfügt die Aufnahme die Mag.-Abt. 7 als Amt der Landesregierung. In diesen Fällen ist die Heimatberechtigung in Wien Voraussetzung. Tatsächlich waren die Fälle c), Abgabe über Antrag des gesetzlichen Vertreters mit Zustimmung des Pflegschaftsgerichtes, immer die Mehrzahl. Gegenwärtig gibt es nur einen Fall a) (nach verbüßter Strafe) und keinen Fall b) (strafbedrohte Handlung).

Soweit nicht die Eltern oder zahlungspflichtige Anverwandte für die Verpflegskosten aufkommen, werden die Auslagen von der Gemeinde Wien, bezw. in den Fällen des Punktes a) und b) nunmehr vom Bund getragen. Fremdzuständige werden in den Fällen c) nur dann aufgenommen, wenn der betreffende Landesfonds die Zahlung der vollen Verpflegskosten gewährleistet hat.

Die wichtigsten Einrichtungen der Anstalt für Zwecke der Bildung und Erziehung sind: eine achtklassige Volksschule und eine gewerbliche Fortbildungsschule, beide mit

Öffentlichkeitsrecht ausgestattet, sowie Lehrwerkstätten für Kleidermacher, Schuhmacher, Schlosser, Tischler, Buchbinder, Elektriker, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Maurer, Anstreicher, Fleischer und Bäcker, eine eigene Gärtnerei und ein großer Landwirtschaftsbetrieb (180 ha). Die praktische landwirtschaftliche Ausbildung wird durch theoretische Kurse vervollständigt.

Die Zöglinge sind getrennt nach Schulpflichtigen und Jugendlichen untergebracht (Normalbelag: 534 Betten) und werden, wenn sie der Schule entwachsen sind, nach durchgeführter Berufsberatung durch das Berufsberatungsamt der Stadt Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte einer plan- und ordnungsmäßigen Berufsausbildung in oder außerhalb der Anstalt zugeführt. Die Entlassung aus der Anstalt geschieht nach Erreichung des Erziehungserfolges je nach Möglichkeit entweder gleich definitiv — dies auch bei Erreichen der Altersgrenze (20 Jahre) — oder zunächst nur bedingt mit jederzeitiger Rückberufungsmöglichkeit bei Nichtbewährung.

Die Unterbringung erfolgt teils durch die Angehörigen selbst, teils durch die Nachfürsorge der Mag.-Abt. 7 in Verbindung mit den Arbeitsnachweisen der Industriellen Bezirkskommission Wien und teils durch die Anstaltsdirektion auf Dienst- oder Lehrplätzen.

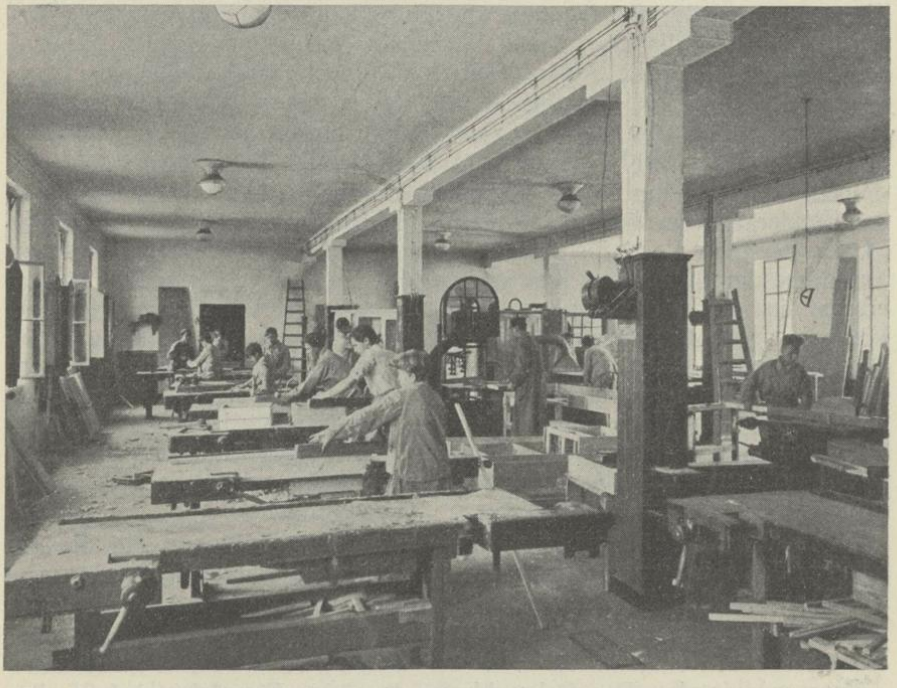

Wr. Landes-Erziehungsanstalt Eggenburg. Tischler-Werkstätte.

Ferner zählt noch zu den Anstalten zur dauernden Unterbringung die vormals von dem Verein zur Erhaltung des Jugendheimes in Weinzierl bei Wieselburg an der Erlauf betriebene „Erziehungsanstalt Weinzierl", die am 1. Mai 1924 in den Besitz und die Verwaltung der Gemeinde Wien übergegangen ist. Sie dient der Erziehung schwererziehbarer Mädchen, insbesonders solcher, die aus Gesundheitsrücksichten eines ständigen Aufenthaltes auf dem flachen Lande oder einer Milieuveränderung bedürfen. Die Anstalt hat Raum für 80 Schulkinder, die die öffentliche Schule in Wieselburg besuchen, und für 25 Jugendliche, die teils in Haus und Küche, teils in Betrieben (Näherei, Wäscherei, Gärtnerei) Verwendung finden.

Und nun noch Einiges über die Änderungen innerhalb der Anstalten. Zu den wichtigsten miterziehenden Faktoren gehört das Milieu, die räumliche Umgebung. Und die Umgebung der Kinder in den städt. Jugendfürsorgeanstalten hat sich in den letzten Jahren sehr geändert.

Im alten Waisenhaus gab es neben den Schlaf- und Speisesälen noch die Spiel- und Lehrsäle. In den Spielsälen standen die viersitzigen, starren Spieltische; für die größeren Kinder waren sie zu klein, für die Kleinen zu groß. In dieser wenig kindertümlichen Umgebung — und der Spielsaal war der eigentliche Aufenthaltsraum während des ganzen Tages — verbrachten die Zöglinge die meiste Zeit. Die Lehrsäle waren wie die Klassenzimmer der Schulen mit starren Schulbänken ausgestattet. Täglich hielten die Hilfslehrer 1 und ½ Stunde Nachhilfeunterricht; das hieß die Lernstunde. An die Stelle dieser Spiel- und Lehrsäle traten die Tagräume. Die starren Schulbänke, die unbequemen Spieltische wurden abgeschafft; Tische und Sessel traten an ihre Stelle. Die Maße der Tische und Sessel sind jetzt der Größe der Kinder angepaßt.

Die Kleiderhaken an den Wänden, die zur Aufbewahrung der zweiten Kleidergarnitur dienten, wurden abgenommen und die Kleider in eigenen Garderoberäumen untergebracht. Die Bordbretter, zur Aufnahme der Schul- und Spielsachen bestimmt, wurden durch Kasten ersetzt, in denen die Zöglinge nun ihre Sachen unterbringen können. Vielfach wurde durch farbigen Anstrich der Wände und der Möbel, durch Bildschmuck, der nicht an die Schulklasse erinnern soll, der Tagraum wohnlicher gestaltet. Blumenschmuck macht den Anstaltssaal zum Heim und durch alles Bemühen wird das Kasernenmäßige von einst zum kindertümlichen Wohnraum von heute. Der neue freundliche Wohnraum aber läßt bald vergessen, aus welch' trauriger Umgebung das Kind gar oft gekommen ist.

Die Waschräume sind mit Warmwasserleitungen, die Kesselanlagen der Bäder mit modernen Einrichtungen versehen worden. Dadurch wurde das Waschen und Baden zum Vergnügen; die Reinlichkeitspflege verlor den Stachel des nur Pflichtgemäßen.

Besonderes Augenmerk wird der kindgemäßen Beschäftigung zugewendet. Das Schreckhafte des öden Einerleis wird in allen Anstalten vermieden. Gruppenbeschäftigung durch Spiel im Tagraum

und im Freien, Wanderungen, Besuch von verschiedenen Veranstaltungen (Urania, Kino, Konzert, Theater), Bastelstunden und Lernstunden (Aufgabenmachen und Nachhilfeunterricht für Kinder mit Schulrückständen) wechseln sinnvoll miteinander ab.

Der Waisenhauszögling von einst, ein angezogener, kleiner Soldat, ist wieder zum Kind geworden, das sich in nichts von anderen Kindern unterscheidet. Und alle Einrichtungen, die unsere Zeit für Kinder geschaffen hat, sind auch für den Zögling der städt. Jugendfürsorgeanstalten in Tätigkeit.

Schule und Lehrerschaft hat sich in dankenswerter Weise auf die Spezialisierung der Anstalten eingestellt. Früher, da dem zuweisenden Beamten kein anderes Hilsmittel als die Schulnachricht zu Gebote stand, kam der „brave" Schüler mit dem „schönen" Zeugnis ins Waisenhaus. Waisenhauszöglinge waren die typischen Vorzugsschüler. Heute kommt aus den städt. Kinderanstalten der anstaltsbedürftige Zögling zur Schule, der wegen des ganzen Leidensweges, den er hinter sich hat, meist arge Schulrückstände aufweist. Der Anstaltszögling ist auch schulmäßig schwerer zu führen; aber die Schule ist dieser weitaus schwierigeren Aufgabe gerecht geworden.

Der ganze Apparat an Humanitätsanstalten, den die Mag.-Abt. 9 verwaltet, ist trotz seiner Größe so beweglich eingerichtet, daß dem kranken Anstaltskind spitalmäßige Untersuchung im Krankenhause Lainz, rascheste Aufnahme in den städtischen Kinderspitälern und Heil- und Erholungsaufenthalt in den Kindererholungsheimen verschafft werden kann.

Für erholungsbedürftige Zöglinge der in Wien befindlichen Anstalten ist einige Jahre hindurch ein eigenes Ferienheim in Eisenstadt in Betrieb gewesen; jetzt kommen alle Zöglinge, welche vom Gesundheitsamt bestimmt werden, durch die Ferienaktion des Wiener Jugendhilfswerkes zu einem Sommeraufenthalt. Der Gemeinderat hat eigens zu diesem Zwecke hohe Beträge bewilligt, um auch damit zu beweisen, daß das Anstaltskind kein Kind minderer Art ist.

Das Berufsberatungsamt der Stadt Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte hat in hervorragender Weise Anteil an der Unterbringung der Zöglinge, wenn sie mit erreichtem 14. Lebensjahre ins Erwerbsleben treten.

Die Lehren mit Kost und Quartier sind in unserer Zeit selten geworden. Einst waren solche Lehren der gewöhnliche Weg, den der Anstaltszögling ging. In der Nachkriegszeit wurde eine derartige Unterbringung immer schwieriger. Um die während der Anstaltsbefürsorgung aufgewendeten Kosten nicht aufs Spiel zu setzen, war es notwendig, Lehrlingsheime zu schaffen. Die Gemeinde Wien ist auf diesem Gebiete beispielgebend vorgegangen. Jetzt werden die Lehrlingsheime von der Lehrlingsfürsorgeaktion betrieben und vom Bund (Ministerium für soziale Verwaltung), von der Gemeinde Wien und vom Fortbildungsschulrat erhalten. Diese Lehrlingsheime stellen eine sich auf die Lehrjahre

erstreckende Nachfürsorge dar. Bekanntlich gehört gerade das Alter zwischen 14 und 18 zu den schwersten Krisenjahren des jungen Menschen und ist gerade deshalb diese vorbeugende Fürsorge besonders nötig.

Jeder, der heute die Anstalten besucht und dort das Leben und Treiben sieht, die Einrichtungen studiert und den planmäßigen Aufbau aller Möglichkeiten beachtet, gewinnt den Eindruck, daß Anstaltspflege nicht mehr Deponierung und Massenunterbringung ist, sondern auf soziale Einordnung gerichtete Individualisierung bedeutet.

Heute betrachtet man die Anstaltserziehung noch als Ersatzmittel für die versagende Familie. Je mehr aber die Jugendfürsorge in die Ursachen der Erziehungsnotstände eindringt, desto klarer wird ersichtlich, mit welcher Unzulänglichkeit die Familie gar mancher Erziehungsaufgabe gegenübersteht. Das aber bedeutet zunehmende Einschränkung der Alleinherrschaft der Familie. Die durch Gesetz und Verordnung erfolgten Eingriffe in die Erziehungsgewalt der Familie gaben der Jugendfürsorge rechtliche Handhaben, und je mehr ein Staatswesen die Erziehung der Jugend als Kern aller Fürsorge erkennt, desto mehr solcher Handhaben wird es schaffen. Die Familie unserer Tage ist den an sie gestellten Anforderungen bezüglich der Erziehung in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr gewachsen, weil sie den verwickelten Verhältnissen der Gesellschaft, in welchen sich der junge Mensch einst zurechtfinden und behaupten soll, selbst nicht mehr in allen Punkten nachkommen kann. Und sicher ist auch, daß manche Erziehungsziele, besonders Werte des sozialen Komplexes, leichter in einer Erziehungsanstalt als in einer Familie erreicht werden.

Mit dem wachsenden Verantwortlichkeitsbewußtsein der Gesellschaft, mit dem Zunehmen des sozialen Gewissens werden sich Form und Inhalt der Jugendfürsorge ändern. Und wie sich der Aufnahmegrund in eine Daueranstalt von „Armut und Verwaisung“ (Beweggrund: Mitleid!) wandelte in „Anstaltsbedürftigkeit“ (Beweggrund: Soziale Hilfe!), so wird mit dem Ausbau der Jugendfürsorge der Grundsatz der Anstaltsbedürftigkeit gewandelt werden zu dem Grundsatz: „Erziehung zur Gemeinschaft in kindgemäßer Gemeinschaft!“